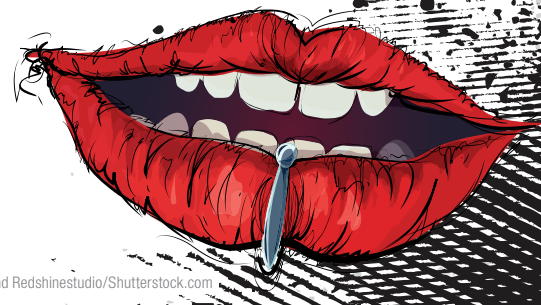




© olyadrawing und Redshinestudio/Shutterstock.com



Iris Wälter-Bergob

## Körperschmuck, Piercings und Ähnliches in einer Zahnarztpraxis

Trotz der neueren Tendenz von jungen Herren, den Beruf des Zahnarzthelfers, -assistenten oder -fachangestellten zu erlernen, ist der überwiegende Teil des Praxispersonals aktuell noch weiblich. Doch dies nur nebenbei, denn das vorliegende Thema betrifft die Damenwelt zwar stärker, aber unbestrittenermaßen auch die Herren in der Praxis.

Nicht nur im Privatleben, sondern auch bei der Arbeit möchten wir in aller Regel gepflegt, stylish und modisch auftreten. Vorgegebene oder einheitliche Praxiskleidung lässt den Teammitgliedern dazu jedoch oft nur einen ganz kleinen Spielraum. Doch was wären Mann und Frau ohne die wunderbaren anderen feschen Accessoires, mit denen der Körper verziert und herausgeputzt werden kann? Beliebte sind mittlerweile nicht mehr nur klassische Schmuckstücke wie Ohrringe, Armbänder, Ringe oder Uhren. Vielmehr geht der Trend hin zum „implementierten“ Körperschmuck in Form von Piercings, Tunnels und Tattoos – oder auch gerne mal zu farbenfrohen, mit kleinen Steinchen verzierten, künstlichen Fingernägeln. Und wie schon die berühmte Coco Chanel gerne betonte: „... soll Schmuck einen nicht wohlhabend erscheinen lassen, sondern schmücken.“ Diesem Zitat schließe ich mich von ganzem Herzen an – solange dieser Schmuck im Privatleben seinen Platz hat. Im Praxisalltag sind all diese Prachtstücke nicht nur unangebracht, sondern auch, aus hygienisch-gesundheitlicher Sicht, inakzeptabel.

In erster Linie darf dabei nicht vergessen werden, dass Infektionen nicht nur von Patienten, sondern auch vom Behandlungsteam selbst ausgehen können. Daher wird in jeder Praxis zu Beginn sichergestellt, dass alle Teammitglieder frei von Infektionen sind. Ist diese Hürde überwunden, gehen wir näher auf unser wichtigstes Arbeitsmittel ein – die Hände:

Aus hygienischen Gründen eignen sich Ringe, Uhren, Armbänder oder andere Schmuckstücke und Accessoires an Händen oder Armen nicht zur Arbeit in der Praxis, da sich darunter gefährliche Bakterien sammeln können. Darüber hinaus wird die Reinigung und Desinfektion der Hände durch Schmuckstücke stark behindert. Auch zu lange oder gar künstliche Fingernägel stellen ein großes Risiko dar, da sie nicht ordnungsgemäß gereinigt werden können und im schlimmsten Fall sogar die Einweghandschuhe zerstören können. Über beschädigte Einweghandschuhe entsteht während der Behandlung unweigerlich ein direkter Körperkontakt mit Speichel oder Blut des Patienten. Das ist nicht nur gefährlich für den oder die Praxismitarbeiter – sondern auch für die Patienten. Und außerdem: Welcher Patient spürt schon gerne irgendwelche fremden, langen Krallen in seinem Mund oder einen großen, sperrigen Klunker? Ebenso wirken Nagellack oder andere Nageldekorationen in der Zahnarztpraxis wenig professionell und eher unappetitlich. Es ist ratsam, Fingernägel kurz, gut gepflegt und unlackiert zu halten, um einen professionellen Eindruck zu erwecken.

Ähnlich verhält es sich mit Tattoos, Piercings oder anderen Schmuckstücken: Nicht jeder teilt die Vorliebe für derlei Körperverzierungen. Vor allem älteren Patienten könnten diese Accessoires als schmutzilig oder gar anrühlich aufstoßen.

Deshalb verinnerlichen Sie sich bitte, dass persönliche Vorlieben dieser Art ausschließlich ins Privatleben gehören. Sind Sie tätowiert, so passen Sie bitte Ihre Kleidung dementsprechend an. Das heißt, wählen Sie entsprechend der Tattooposition eine Praxiskleidung, welche das Tattoo verdeckt. Piercings sind, ähnlich wie Schmuck, Sammelstellen für Bakterien und sollen vor dem Dienst entfernt werden. Wenn Sie nicht ganz auf Schmuck

verzichten möchten, entscheiden Sie sich für kleine Ohrstecker – keinesfalls große Creolen oder Hänger, diese können hinderlich sein.

Dieses Thema ist auch aus Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes bzw. Arbeitsrechts nicht zu unterschätzen. Schon 1995 wurde gerichtlich festgestellt, dass der Arbeitgeber unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten verbindliche Anweisungen zum (Nicht-)Tragen von Schmuck geben kann (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.10.1995, Az. 4 Sa 467/95, Urteil auf [www.dejure.org](http://www.dejure.org)). Weiterhin liegt es im Ermessen der Praxis, über die Hygiene und den Arbeitsschutz hinausgehende Regelungen zum Tragen von Schmuck usw. zu treffen. So kann das Corporate Identity der Zahnarztpraxis verstoßen. Allgemein ist festzuhalten, dass das generelle äußere Erscheinungsbild des Praxisteam nicht nur dazu dient, Infektionsrisiken vorzubeugen. Vielmehr verkörpert es das Image und den Ruf der Praxis. Und je besser die Reputation – desto sicherer ist auch Ihr persönlicher Arbeitsplatz!

### INFORMATION

**IWB CONSULTING**  
**Iris Wälter-Bergob**

Hoppegarten 56, 59872 Meschede  
Tel.: 0174 3102996  
[info.iwb-consulting.info](mailto:info.iwb-consulting.info)  
[www.iwb-consulting.info](http://www.iwb-consulting.info)



Infos zur Autorin

# IRGENDWIE. IRGENDWO. IRGENDWANN.

## **ONLINE** TERMINMANAGEMENT

Ihre 24h-Rezeption.

Jetzt kostenlos testen: [www.dampsoft.de/otm](http://www.dampsoft.de/otm)

Pionier der Zahnarzt-Software.  
Seit 1986.



**DAMPSTOFT**  
Die Zahnarzt-Software